

## Zum Geleit

Menschliches Leben ist nach christlicher Überzeugung von Anfang an unverfügbar, denn es hat seine Würde und sein Lebensrecht von Gott.

Beim Propheten Jesaja 49,1 heißt es: „Der Herr hat mich berufen von Mutterleibe an, er hat meines Namen gedacht, als ich noch im Schoß der Mutter war.“ Größeres kann von ungeborenem Leben nicht gesagt werden. Das ungeborene Kind hat ein Recht auf Leben, und die Frau hat ein Recht auf ihr Leben. Das ist der eigentliche ethische Konflikt. Der Schwangerschaftskonflikt kann nur mit der Frau gelöst werden, weil das im Mutterleib heranwachsende Kind außerhalb des Mutterleibes nicht lebensfähig ist.

Die Evangelische Kirche und ihre Diakonie bieten mit ihrer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, ihrer Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik, ihrer Sexualpädagogik und Familienplanung ein umfassendes Angebot für Frauen, Paare, Familien, für Erwachsene und Jugendliche.

Schwangerschaftskonfliktberatung ist nach evangelischer Überzeugung der wirksamste Schutz für das ungeborene Leben. Alle Versuche, das ungeborene Leben vor allem strafrechtlich zu schützen, sind fehlgeschlagen.

Aufgrund von jahrzehntelanger Erfahrung wissen wir, dass sich der Schutz des ungeborenen Lebens nicht ohne den Schutz der schwangeren Frau verwirklichen lässt.

Die Kunst der Beratung besteht darin, das gesetzlich vorgeschriebene Pflichtgespräch in ein vertrauensvolles Gespräch zu verwandeln, das der betroffenen Frau Schutzraum bietet vor äußerem und innerem Druck, in dem sie zu ihrer eigenen Gewissensentscheidung kommt, ihrem ungeborenem Kind und sich selbst gegenüber.

Wir danken allen Beraterinnen und Beratern, die den ratsuchenden Frauen und Männern fachlich und menschlich beistehen.

### **Nikolaus Schneider**

Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

### **Alfred Buß**

Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

### **Dr. Martin Dutzmann**

Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche

## Mit der Frau, nicht gegen sie

### **ERMUTIGUNG BRAUCHT FREIRÄUME**

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung versteht sich als umfassende und ganzheitliche psychologische Beratung. Eine solche Unterstützung bezieht sich auf die persönliche Situation der Ratsuchenden, auf ihre Biographie, ihre Gesundheit, ihre Familien- und Partnerbeziehungen, auf ihre Rollenbilder und Lebensentwürfe, auf ihre Norm- und Wertvorstellungen, auf ihre ökonomische Lage und ihre Wohn-, Arbeits- und/oder Ausbildungsbedingungen.

Die Beratung bietet einen geschützten Freiraum, in dem die Frau vorurteilsfrei angenommen wird. Frauen sollen ermutigt werden, sich mit ihrer Lebenswirklichkeit, die sich durch die Schwangerschaft verändert, aktiv auseinanderzusetzen.

Evangelische Beratung will schwangeren Frauen dazu verhelfen, in einer bedrängenden Konflikt- und Notsituation entscheidungsfähig zu sein. Es ist wichtig, dass in der Beratung die Gedanken und Gefühle der Schwangeren in ihrer ganzen Widersprüchlichkeit zur Sprache kommen können. Nur wenn diese Ambivalenz ausgehalten und auf jeden Versuch der Beeinflussung und Manipulation verzichtet wird, kann die betroffene Frau genau abwägen, ob sie sich für ihr Kind entscheiden will. Diese Gewährung von Freiraum für eine eigene Entscheidung ist aus der Sicht evangelischer Beratung eine wesentliche Möglichkeit, das werdende Leben wirkungsvoll zu schützen.

Die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes können nicht losgelöst vom Respekt vor der Gewissensentscheidung der Frau verstanden werden. Denn die Frau und das werdende Kind bilden in der Person der Schwangeren eine einzigartige Einheit. Genau dies macht den Konflikt aus: Das noch nicht geborene Kind ist ein eigenständiges Wesen und zugleich in den ersten sechs Monaten ein allein nicht lebensfähiger Teil der Frau. Von daher ist es evangelische Überzeugung, dass das ungeborene Kind nur mit der Mutter und nicht gegen sie geschützt werden kann.

Eine wichtige Schutzfunktion kommt darüber hinaus der vorbeugenden Arbeit zu. Damit Konfliktfälle erst gar nicht entstehen, gehören Sexualpädagogik und Familienplanung zum Angebot der Beratungsstellen.

## Von der Unmöglichkeit, die Hände in Unschuld zu waschen

### BERATUNG ALS EVANGELISCHE AUFGABE



„Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ (Gal. 6,2)

Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs betrifft den innersten Bereich menschlichen Lebens und rührt an die Grundfragen nach Sinn und Würde menschlicher Existenz. Von daher erklärt sich die Leidenschaft und Intensität, mit der um den richtigen Weg zum Schutz des ungeborenen Lebens gerungen wird.

Der evangelische Standpunkt zu dieser Frage gründet auf der protestantischen Erkenntnis der Gewissensentscheidung jeder einzelnen Christin und jedes einzelnen Christen, die sich allein an der Verantwortung vor Gott orientiert. Von daher ist evangelische Ethik eine Ethik im Dialog, im Dialog mit der Heiligen Schrift und dem gelebten Glauben.

Die seit der Reformation geltende Wertschätzung der individuellen Gewissensentscheidung vor Gott findet sich in der Überzeugung wieder, dass die Letztentscheidung über ihre Schwangerschaft bei der Frau liegt.

Neben dem Respekt vor der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ist es evangelische Überzeugung, dass menschliches Leben zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung unantastbar und unverfügbar und gegenüber menschlichem Machtmissbrauch zu schützen ist. Das Tötungsverbot (Mt. 5,21 ff) gilt in einem umfassenden Sinn. Auch beim werdenden Kind handelt es sich um eigenständiges menschliches Leben, das als von Gott geschaffenes Leben seine besondere Würde hat.

Es gibt kein individuelles Leben, das nicht an der besonderen Bestimmung und Würde menschlichen Lebens teil hat. Diese Würde in konkrete Erfahrungen umzusetzen liegt in der Verantwortung des Menschen.

„Was den Schwangerschaftskonflikt so unerträglich macht, ist gerade: Das Ungeborene hat ein eigenes Recht auf Leben, und die Frau hat ein eigenes Recht auf Leben. Wie auch immer sich die Frau im Falle eines Schwangerschaftskonflikts entscheidet, sie entscheidet sich gegen einen Teil ihrer Person. Das ist der Konflikt, dem sich die Beratung stellen muss.“<sup>1)</sup>

Eine nicht gewollte Schwangerschaft trifft eine Frau im innersten Bereich ihres Lebens und stellt die fundamentale Frage, ob sie nach eigener Einschätzung in ihrer konkreten Lebenssituation die Aufgaben als Mutter verantwortlich erfüllen kann. Frauen erleben diesen Konflikt als höchstpersönlichen und wehren sich deshalb gegen dessen Beurteilung durch eine fremde Instanz. Auf der anderen Seite fühlen sich viele Frauen in ihren Gewissenskonflikten und ihrer aussichtslos erscheinenden Situation allein gelassen, insbesondere dann, wenn sie von ihrem Partner oder ihrer Familie zum Abbruch gedrängt werden.

Immer wieder erleben Beraterinnen und Berater die tiefe Verzweiflung von Frauen, die sich in tragischen, oftmals ausweglos erscheinenden Situationen befinden. Die Spannung einer Entscheidung für oder gegen ihr entstehendes Kind ist für sie kaum zu ertragen. Frauen müssen diese Spannung trotzdem aushalten. Sie müssen zu einer verantwortlichen Entscheidung kommen, die sie auch später noch bejahen und mit deren Konsequenzen sie leben können.

Ausgehend von der biblischen Aussage in Römer 15,7: „Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat“, versteht sich kirchliche Beratung für Schwangere als voraussetzungslose Annahme schwangerer Frauen mit ihren psychischen, physischen und sozialen Notlagen und Konflikten.<sup>2)</sup> Sie schafft so



einen Schutzraum, in welchem einer Frau die Möglichkeit eröffnet wird, ihre Entscheidung sorgfältig abzuwägen. Es gehört zu den Grundlagen des evangelischen Beratungsverständnisses, dass Beratung ein offener, von Vertrauen getragener Prozess des Verstehens und Klärens ist, in dem jede Form von Überredung, moralischer Belehrung oder gar Schuldzuweisung fehl am Platz ist.

Jede Beratung geschieht in dem Wissen, dass es im Falle eines Schwangerschaftskonflikts unter Umständen keine im ethischen Sinne gute Entscheidung geben kann. Es gibt Situationen, in denen Schuld unausweichlich ist. Evangelische Beraterinnen und Berater wissen von ihrem Menschenbild her um die Schuldverflochtenheit menschlicher Existenz. Schuld gehört zu jedem menschlichen Leben dazu. Sie braucht nicht geleugnet oder bagatellisiert zu werden, sondern sie kann bearbeitet und vergeben werden.

Vergebung ist möglich – im Angesicht Gottes, der ein Gott der Liebe ist. Diese Dimension menschlicher Existenz vor Gott in den Blick zu nehmen, ist die besondere Aufgabe und Chance evangelischer Beratungsarbeit. Die Möglichkeit der Vergebung eröffnet einen Horizont, der die Frauen in ihrer Konfliktlage wieder neu aufatmen lässt. Sie werden mit ihrer Entscheidung nicht entwertet, sondern die Beratung hilft ihnen, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu tragen.

Die Frage der Schuld richtet sich keineswegs an die Frau allein, sondern auch an ihr Umfeld und die Gesellschaft, die in vielfachen Verflechtungen am Schwangerschaftskonflikt und am möglichen Zustandekommen des Abbruchs beteiligt sind. Verantwortlich für ungeborenes wie geborenes Leben sind nicht nur die betroffene Frau, sondern auch ihr Partner und ihre Familienangehörigen sowie die Gesellschaft, in der sie lebt. Gerade der gesellschaftliche Kontext, die hier gültigen Normen und Hilfestellungen oder auch Verweigerungen von konkreten Hilfen sind mitverantwortlich dafür, welche Entscheidung eine Frau schließlich trifft. Den Schwangerschaftskonflikt allein der Frau anzulasten hieße, die Schuld der anderen, die an dem Konflikt direkt oder indirekt beteiligt sind, zu leugnen und gemeinsame Schuld auf eine einzelne Person abzuwälzen. Genau dagegen wendet sich Jesus in der Geschichte von der Ehebrecherin (Joh. 8,7), wenn er zu den um die Frau Versammelten sagt: „Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“ Hier wird deutlich, dass keiner von



ihnen ein unbeteiligter Zuschauer gegenüber der Schuld der Frau ist, sondern sich jeder nach seiner eigenen Schuldverstrickung fragen lassen muss. Jede Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch ist eine fundamentale Anfrage an die Lebensbedingungen von Kindern, Alleinerziehenden und Familien in unserer Gesellschaft.

Solange das größte Armutsrisiko darin besteht, alleinerziehend oder kinderreich zu sein, sind familien- und sozialpolitische wie auch arbeitsrechtliche Verbesserungen unabdingbare Voraussetzungen für einen glaubwürdigen Schutz des ungeborenen Lebens. Der in vielen Lebensbereichen geforderte Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel, die familienfeindliche Arbeitszeit, die Bedrohung durch Arbeitsplatzverlust und Arbeitslosigkeit stehen dem entgegen. Dadurch ist jeder Schwangerschaftsabbruch auch eine grundsätzliche Anfrage an die Gesellschaft, welche Möglichkeiten für Männer und Frauen bestehen, Beruf und Familie vereinbaren zu können und die Verantwortung für beides gerecht zu teilen.

„Das kirchliche Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung gründet im Auftrag der christlichen Gemeinde, dem Leben zu dienen. Das Ziel der Erhaltung werdenden Lebens muss auch die Frage nach Erhaltung der leiblichen und seelischen Entfaltungsmöglichkeiten für Mutter und Kind einbeziehen. Der Schutz des Lebens im weitesten Sinne führt zu der Erkenntnis, dass auch die prinzipielle Verweigerung des Schwangerschaftsabbruchs in Einzelfällen schuldig machen kann. Eine Strategie der reinen Hände kann es in diesem schwierigen ethischen Problemfeld nicht geben.“<sup>3)</sup>

Was das Austragen oder Abbrechen einer Schwangerschaft für eine Frau wirklich bedeutet, können Außenstehende kaum ermessen. Hier gebietet es die Achtung vor der Integrität der Frau, dass es eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch über sehr persönliche und intime Ängste und Probleme nicht geben kann, auch wenn jeder Frau das Angebot zum Gespräch gemacht wird. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass auch das Schweigen einer Frau von der Beraterin respektiert werden muss.

Zeit und Raum gewährt zu bekommen, um persönliche Anliegen und Konfliktfelder abzuwägen, nicht beurteilt, sondern angenommen und respektiert zu werden – das ist das Angebot evangelischer Beraterinnen an die sie aufsuchende Frau.

Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung begleitet Frauen vorbehaltlos in der Hoffnung, dass eine von Druck und Strafandrohung entlastete Frau zu einer gewissenhaften Entscheidung findet und genau dadurch das werdende Leben am effektivsten geschützt werden kann.

Zusätzlich zur individuellen Beratung, in der das Für und Wider einer Fortsetzung der Schwangerschaft thematisiert wird, können in einer evangelischen Beratungsstelle auch die Probleme bearbeitet



werden, die durch die Entscheidung für oder gegen die Geburt eines Kindes verursacht werden. Die Begleitung in diesem umfassenden Sinn kann auch über einen längeren Zeitraum hinweg geschehen oder zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden. Neben der Einzelberatung bieten evangelische Beratungsstellen auch Paar- und Familienberatung an.



Evangelische Schwangerschaftskonfliktberatung weiß sich darin getragen vom Auftrag der christlichen Gemeinde, denen Beistand zu leisten, die schnell verurteilt und an den Rand gedrängt werden, denen aber in gleicher Weise die befreiende Botschaft Christi gilt. Von daher gehört zu einer verantwortlichen Beratungsarbeit der Kirche auch die Notwendigkeit, die Verantwortung der Gesellschaft zu betonen, um die rechtlichen, sozialen, finanziellen und familiären Voraussetzungen für Alleinerziehende und Familien entscheidend zu verbessern.

<sup>1)</sup> M. Koschorke, *Die Kirche – ein Freund des Lebens? Kleine Texte aus dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung*, Nr. 19, Februar 1990

<sup>2)</sup> *Leben annehmen. Evangelische Beratung bei Schwangerschaften in Not- und Konfliktsituationen*, in: *Diakonie Korrespondenz 04/01 Positionen und Konzepte aus dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Seite 11

<sup>3)</sup> *ebd.* Seite 12

## Schwangerschaftskonfliktberatung

Was kann eine Frau im Schwangerschaftskonflikt von einer evangelischen Beratungsstelle erwarten?

Ab dem ersten – telefonischen oder persönlichen – Kontakt kann sie darauf vertrauen, dass sie auf Mitarbeiterinnen trifft, die um ihre Belastung wissen und sensibel mit ihrem Anliegen umgehen. Eine Frau im Schwangerschaftskonflikt kann sich auf die Verschwiegenheit und Diskretion der evangelischen Beraterinnen verlassen. Die Beratung kann auch anonym erfolgen.

Der erste Kontakt dient im Regelfall einer Terminvereinbarung. Am Telefon braucht eine Frau, die ungewollt schwanger ist und ein Beratungsgespräch zum Schwangerschaftsabbruch benötigt, keine Informationen zu ihrer Situation zu geben, sondern nur einen Gesprächstermin zu verabreden. Auch die Sekretärinnen einer evangelischen Beratungsstelle werden nicht unnötig nachfragen. Sie wissen, dass die Gesprächspartnerin am Telefon häufig in Gegenwart Dritter nicht offen reden kann. Sekretärinnen evangelischer Beratungsstellen sind geschult, erfahren und zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Das Konfliktgespräch findet umgehend statt – in der Regel innerhalb der nächsten drei Werktage. Die rasche Terminvergabe erfolgt nicht nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Alle Mitarbeiterinnen einer evangelischen Beratungsstelle wissen um den Druck der Frauen im Schwangerschaftskonflikt, diesen Beratungsprozess möglichst schnell und manchmal gegen deren Wunsch und Willen zu durchlaufen.

Frauen, die zum Konfliktberatungsgespräch kommen, finden einen vertraulichen Rahmen vor: Die Beratungsräume sind für Dritte nicht einsehbar und schallgeschützt. Die Frau bestimmt, wer außer der Beraterin an dem Gespräch teilnimmt. Die Beraterinnen sind offen für Paargespräche oder Teilnahme von vertrauten dritten Personen. Die Beraterin nimmt ihre Schweigepflicht ernst und wird nach Abschluss des Gesprächs niemandem Auskünfte über Inhalte oder Daten erteilen.

Die schwangere Frau ist eingeladen, über ihre schwierige Lebenssituation zu sprechen. Die Beraterin hört offen und ohne Wertung zu. Sie ist mit der Vielfältigkeit der Probleme vertraut, wie beispielsweise

- Partnerschaftskonflikte,
- unbekannte Vaterschaft,
- alleinerziehend sein,
- fehlender Rückhalt durch Familie,
- zu jung oder zu alt für ein Kind sein,
- abgeschlossene Familienplanung,
- Belastungen durch weitere Kinder,
- gesundheitliche Risiken der Schwangeren,
- Arbeitslosigkeit,
- Schwangerschaft in der Probezeit bei einer neuen Arbeitsstelle,
- Angst vor sozialer Isolation
- und nicht zuletzt finanzielle Sorgen.

Die Schwangere bestimmt, welche Informationen sie der Beraterin mitteilt. Evangelische Beraterinnen haben ein umfangreiches Wissen über die Rechte und Möglichkeiten von Schwangeren und ihren Familien. Sie lassen eine Frau bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht alleine, sondern können auf Wunsch der Schwangeren auch dabei begleiten.

## Beispiele aus der Praxis

Entscheidet sich die ratsuchende Schwangere nach dem Konfliktgespräch für das Austragen des Kindes, erhält sie bei ihrer evangelischen Beratungsstelle umfassende Unterstützung sowohl finanzieller als auch beratender und begleitender Art.

Frauen können in der Beratung die Unlösbarkeit des Konflikts thematisieren und die lebensperspektivisch bedeutsame Entscheidung weitblickend durchspielen: Die Beraterin weiß, dass die Entscheidung für oder gegen das Kind die Frau lebenslanglich begleitet. Sie regt die Schwangere an, die Lebensperspektiven des Ungeborenen sowie ihre eigenen mit dem Kind oder nach einem Schwangerschaftsabbruch in den vielfältigsten Möglichkeiten zu betrachten und zu entwickeln. Die Beraterin fragt einfühlsam und gezielt nach, ohne die Frau zu bedrängen. Sie bietet Unterstützung an, damit die Schwangere zu einer Entscheidung kommen kann, die für sie lebbar ist.

Häufig wird von Frauen im Konfliktgespräch die Frage nach Schuld und Vergebung gestellt. Die Beraterin nimmt sich Zeit, gemeinsame Antworten auf dem Hintergrund ihres christlichen Glaubens zu suchen.

Eine evangelische Beraterin respektiert auch, wenn eine Frau im Konfliktgespräch wenig Einblick in ihre Situation geben möchte. Jede Frau hat unabhängig von Umfang und Inhalt des Beratungsgesprächs die Gewissheit, dass sie zum Schluss auf ihren Wunsch hin die erforderliche Bescheinigung erhalten wird.

Die Beraterin respektiert die Entscheidung der Frau und steht ihr unabhängig davon zur Seite. Das bedeutet natürlich auch, dass nach einem Schwangerschaftsabbruch weitere Gespräche jederzeit möglich sind.

### ❖ BEISPIEL 1:

Das Paar kommt gemeinsam zur Beratung. Sehr schnell wird deutlich, dass die Frau das Kind gerne bekommen würde. Der Partner argumentiert dagegen: „In diese Welt sollte man keine Kinder setzen, erst recht nicht, wenn man ihnen nichts bieten kann. Wovon sollen wir denn leben? Arbeitslosengeld kommt für mich nicht in Frage! Die teure Wohnung können wir uns dann auch nicht mehr leisten.“

Er hat sein Studium abgebrochen und versucht seit einiger Zeit, durch ein Praktikum auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie sichert als Verwaltungsangestellte das Einkommen des nichtehelichen Paares. Alle behutsam aufgezeigten Wege, sich ein Leben mit Kind vorzustellen, schaut sie sich mit der Bereitschaft zu Kompromissen an, während er sich völlig verschließt.

Es stehen die Fragen im Raum, ob sie sich vorstellen kann, ihm und der Beziehung zuliebe von ihrem Kind Abschied zu nehmen oder ob sie die Kraft besitzt, ihr Kind allein zu erziehen? Als der Mann spürt, was er von seiner Frau verlangt, ist er bereit, über die Hintergründe der eigenen Angst zu sprechen. Als Ältester von mehreren Geschwistern musste er ständig Verantwortung mittragen. Sein Vater hatte die Familie verlassen, als er zehn Jahre alt war. Er hat Armut am eigenen Leibe erfahren, und seine Mutter war ständig überarbeitet und überlastet. Er hat Angst, wie sein Vater der Verantwortung nicht gewachsen zu sein und seine Freundin und sein Kind zu verlassen, wenn ihm die Pflichten und die finanzielle Belastung zu viel werden.

### ❖ BEISPIEL 2

Die 17jährige Schwangere kommt in die Schwangerschaftskonfliktberatung. Es ist ihre erste Schwangerschaft. Sie ist in der sechsten Schwangerschaftswoche. Sie wohnt zu Hause bei ihren Eltern mit noch zwei jüngeren Geschwistern, zehn und acht Jahre alt. Ihre Eltern sind beide berufstätig, sie werden sich auf keinen Fall um die Erziehung eines Enkels kümmern können.

Die junge Frau hat ihre Ausbildung abgebrochen und geht zurzeit noch in die Berufsschule. Ihr Freund ist 17 Jahre alt und geht auf ein Gymnasium. Er will noch kein Kind, sondern sein Abitur machen und dann studieren. Die Beziehung besteht noch nicht lange. Ihre Eltern und ihr Freund drängen auf einen Schwangerschaftsabbruch, da sie eine Überforderung aller Beteiligten und finanzielle Probleme fürchten.

Die junge Schwangere fühlt sich hin- und hergerissen. Sie sieht die Belastungen auf sich zukommen, das Kind alleine versorgen

und erziehen zu müssen. Gemeinsam mit der Beraterin geht sie viele Fragen durch: Wovon soll sie leben, wo weiter wohnen, wer unterstützt sie, falls sich die Konflikte im Elternhaus weiter zuspitzen? Wer betreut das Kind, wenn sie doch wieder eine Ausbildung beginnt?

Die Beraterin nimmt sich viel Zeit für die Beantwortung der Fragen. Sie bietet der jungen Schwangeren an, mit ihr gemeinsam Wohnmöglichkeiten für junge Mütter mit Kindern zu besichtigen.

### ❖ BEISPIEL 3:

Die Schwangere ist 28 Jahre alt, seit ihrer Scheidung alleinerziehende Mutter eines fünfjährigen Sohnes und zum dritten Mal schwanger. Vor vier Jahren ist sie mit ihrem damaligen Mann nach Deutschland gekommen. Ihr Ehemann hat sie betrogen und misshandelt. Während der Trennungsphase wurde sie nochmals schwanger von ihm. Sie entschied sich für den Abbruch, um nicht wegen eines weiteren Kindes die Ehe fortzusetzen. Den Schwangerschaftsabbruch hat sie nur schwer verkraftet. Sie überlegt häufig, wie ihr Leben verlaufen wäre, wenn sie sich für das Kind entschieden hätte.

Die dritte Schwangerschaft entstand trotz Pilleneinnahme. Zunächst hoffte sie, mit dem Vater und neuen Partner endlich wieder eine „normale“ Familie gründen zu können. Aber inzwischen nimmt sie auch bei ihm immer häufiger Unzuverlässigkeiten wahr. Wenn sie ihn darauf anspricht, reagiert er aggressiv. Ihren Sohn behandelt er mehr und mehr als einen Störfaktor in der Beziehung.

Soll sie sich dem neuen Kind zuliebe weiter auf die Beziehung einlassen und darauf hoffen, dass alles gut wird? Sie hat aber schon beim ersten Kind und während der ersten Ehe gehofft und wurde enttäuscht. Wird sie einen zweiten Schwangerschaftsabbruch verkraften? Wird sie es schaffen, zwei Kinder allein zu erziehen und sich von der Hoffnung auf eine intakte Familie zu verabschieden? Sie traut ihren eigenen Gefühlen und Wahrnehmungen nicht mehr. Ihre Familie lebt noch in ihrem Herkunftsland. Sie kann sie nicht unterstützen, sondern erwartet vielmehr Unterstützung von ihr.

Seit der Geburt des ersten Kindes lebt sie von staatlicher Unterstützung. Sie ist mit allen staatlichen und nichtstaatlichen Hilfen und einem Leben am Rande der Armut vertraut.

### ❖ BEISPIEL 4:

Die Schwangere kommt mit ihrem Ehemann in die Beratung. Sie haben zwei Kinder im Alter von vier und sieben Jahren. Die Wohnung reicht gerade für zwei Kinder. Babyausstattung ist nicht mehr vorhanden. Der Ehemann hat seit kurzem eine neue Arbeitsstelle. Die monatlichen finanziellen Belastungen sind so hoch, dass die Frau in Teilzeit arbeitet, wenn die Kinder im Kindergarten und in der Schule sind. Dies könnte sie mit einem dritten Kind nicht mehr. Der Ehemann steht sehr unter Druck, die Schulden abzubauen. Er macht Überstunden. Er hat Angst um die Beziehung und möchte kein weiteres Kind. Er fürchtet, dass sie als Paar dann kaum noch Zeit füreinander haben werden.

Die Frau hingegen meint, sie könnten es schaffen. Wo zwei satt werden, geht auch noch ein drittes. Bis zur Geburt könnten sie doch durch ihren Verdienst einiges von den Schulden abzahlen. Die Beraterin gibt beiden Zeit und Raum, ihre Lebenswünsche und Zukunftsperspektiven zu entwickeln.



Alle evangelischen Beratungsstellen bieten Frauen und Paaren umfassende Beratung, Begleitung und Information in dieser wichtigen Lebensphase an. Aus diesem umfangreichen Leistungsspektrum haben wir die unten aufgeführten Bereiche exemplarisch herausgegriffen und differenziert dargestellt. Daneben gehört auch die Beratung zu Fragen der Sexualität, zur Familienplanung, zur ungewollten Kinderlosigkeit als Einzelgespräche für Frauen und Paare zu unserem Angebot.

Ebenso geben wir Informationen über die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte in Zusammenhang mit einer Adoption und suchen mit der Schwangeren und eventuell auch mit ihrem Partner oder auch ihren Eltern nach Lösungsmöglichkeiten für Konflikte, die sich im Zusammenhang mit der Schwangerschaft ergeben. Dazu gehört auch die Beratung über Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor und nach der Geburt für Familien mit behinderten Kindern.



## Beratung und Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt

Mit der Entscheidung für das Austragen eines Kindes sind noch lange nicht alle Probleme gelöst. Auch eine erwünschte Schwangerschaft kann neben großer Freude und Erwartung viele Fragen aufwerfen. Im Zentrum der Beratung steht die Lebenssituation der Frau mit all ihren emotionalen Facetten – von Glück bis Verzweiflung.

Typische Situationen und Themen können sein:

Persönliches Erleben, Mutter zu werden und zu sein,

- Fragen zu den körperlichen und emotionalen Veränderungen während der Schwangerschaft,
- Unsicherheiten und Zweifel, der neuen Rolle als Mutter gerecht werden zu können,
- Ängste vor der grundlegenden Umstellung des eigenen Lebens durch das Kind,
- Konflikte der Schwangeren mit ihrer Herkunftsfamilie,

Umstellung des Lebens vom Paar zur Familie,

- Sorgen, sich als Paar in der Elternschaft zu verlieren,
- Ängste der werdenden Väter vor der Verantwortung für ein Kind,
- Sorge, Familie und Beruf nicht vereinbaren zu können,
- Angst vor den Veränderungen der beruflichen Situation; Befürchtungen der Schwangeren, ihren Beruf aufgeben zu müssen,
- Probleme in der Schule oder am Arbeitsplatz,
- existenzielle Ängste,
- Veränderung des Freundeskreises, der bisherigen Gewohnheiten im Kontakt zu anderen Menschen,

Veränderungen in der bestehenden Familie,

- Überforderung in der Erziehung von bereits vorhandenen Kindern,
- Geschwisterrivalitäten,
- eine aktuelle Trennungssituation,
- Situation als Alleinerziehende.

Die Begleitung in der Schwangerschaft und in der ersten Familienphase ist eine wichtige Aufgabe der Beratungsstellen. In der Beratung werden gemeinsam Lösungswege erarbeitet, damit sich die Schwangere im Interesse des Kindes für Veränderungen entscheiden kann.

Auch bei traumatischen Schwangerschaftsverläufen wie Fehl- oder Totgeburt stehen die Beraterinnen zur Verfügung. Sie bieten betroffenen Frauen und Paaren Begleitung und Unterstützung im Trauerprozess an.

Viele Schwangere haben elementare soziale und wirtschaftliche Probleme, die durch die Schwangerschaft ausgelöst oder verschärft werden. Diese Probleme können sein:

- die Partnerschaft bricht auseinander,
- die Eltern entziehen der Schwangeren ihre Unterstützung,
- die Frau benötigt eine eigene oder größere Wohnung,
- die Ausbildung kann nicht begonnen oder abgeschlossen werden,
- befristete Arbeitsverhältnisse werden nicht verlängert,
- ...



In solchen Situationen geben die Beraterinnen umfassende Informationen zu allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen und leisten Hilfe bei der Stabilisierung der sozialen und wirtschaftlichen Lage.

Sie machen die Frauen und Paare auf ihre Ansprüche aufmerksam und unterstützen sie bei deren Durchsetzung:

- Existenzsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und nach dem Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Wohngeld,
- Kindergeld und Kinderzuschlag,
- Elterngeld und Elternzeit,
- Mutterschutz und Mutterschaftsgeld,
- Unterhalt,
- Sorgerecht, Umgangsrecht, Vaterschaftsanerkennung,
- Aufenthaltssicherung,
- Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Mutter-Kind-Einrichtungen für junge Mütter.

Die Beraterinnen helfen bei der Kontaktaufnahme zu den relevanten Behörden und Einrichtungen. Sie vermitteln Frauen und Paare in andere Beratungsstellen, die Angebote wie zum Beispiel Frühförderung, Erziehungsberatung, Paarberatung und Schuldnerberatung anbieten.

### ❖ BEISPIEL 1:

Die 32jährige ist ungeplant schwanger geworden und erwartet Zwillinge. Die Beziehung zu ihrem Lebenspartner steckt in einer Krise. Er ist auch der Vater ihrer drei Jahre alten Tochter. Sie hat sich für das Austragen der Kinder entschieden, benötigt aber dringend Unterstützung und Hilfe während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Sie befindet sich in einer schwierigen sozialen und persönlichen Lebenssituation.

In der Beratung des Paares wird die Beziehungskrise thematisiert. Die anhaltende Arbeitslosigkeit des Mannes belastet die Beziehung sehr. Der Gesprächsverlauf ist konstruktiv. Neben der Vermittlung von Informationen und Hilfsangeboten wird die Einbeziehung der Arbeitslosen -und Schuldnerberatung vereinbart. Das Paar wird die Beratung fortsetzen und damit versuchen, eine gemeinsame Elternverantwortung für ihre bald fünfköpfige Familie zu übernehmen.

## ❖ BEISPIEL 2:

Das Mädchen ist 16 Jahre alt und zum ersten Mal schwanger. Die Vaterschaft ist ungeklärt. Sie lebt gemeinsam mit ihrer 13jährigen Schwester bei ihrer alleinerziehenden Mutter. Ihre Mutter ist in Teilzeit berufstätig und erhält ergänzend Arbeitslosengeld II.

Die junge Schwangere besucht die Schule, fühlt sich der Klassengemeinschaft aber nicht zugehörig und ist keine gute Schülerin.

Zum Beratungsgespräch kommt sie mit ihrer Mutter. Die Beraterin nimmt sich viel Zeit, verschiedene Modelle durchzusprechen, wie die junge Schwangere zukünftig mit Kind leben könnte. Gemeinsam schauen sie sich auch eine Mutter-Kind-Einrichtung in der Nachbarstadt an. Die junge Schwangere entscheidet sich trotz der beengten Wohnverhältnisse, nach der Entbindung mit Kind zu Hause bei ihrer Mutter zu wohnen. Ihre Mutter soll auch Vormund für das Baby werden.

Während der Schwangerschaft kommt die junge Schwangere regelmäßig in die Beratung und bittet um Unterstützung bei Behördengängen. Nach der Entbindung kommt sie mit ihrer Tochter in die Beratung und erhält Unterstützung bei der Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.

In der weiteren Beratung nach der Geburt wird der Familie schnell deutlich, dass das Zusammenleben Mutter (Oma) – Tochter – Enkelkind nicht funktioniert. Spannungen und Streit sind an der Tagesordnung; Berufstätigkeit und Kinder-/Enkelversorgung überfordern. Ein großer Konfliktpunkt ist, dass die junge Mutter die Schule seit der Entbindung gar nicht mehr besucht.

Aufgrund des jungen Alters der Mutter bietet sich der Umzug in eine Mutter-Kind-Einrichtung an. Nach den täglichen Auseinandersetzungen seit der Entbindung stimmt sie dem Umzug jetzt zu. In der Mutter-Kind-Einrichtung bewohnt sie mit ihrer Tochter ein Zimmer. Küche und Bad werden gemeinsam mit den an-



deren jungen Müttern benutzt. Dort muss sie ihr Leben mit Kind selbstständig in die Hand nehmen, bekommt aber Unterstützung beim Umgang mit Geld und wird zum Schulbesuch angehalten. In dieser Einrichtung lernt sie, für ihr Handeln und für ihr Baby verantwortlich zu sein.

## ❖ BEISPIEL 3:

Die 24jährige junge Frau erwartet ihr erstes Kind. Sie war in der neunten Schwangerschaftswoche in der Konfliktberatung und kommt nun, nach ihrer Entscheidung für das Kind, erneut zur Schwangerenberatung.

Sie lebt alleine in einem Ein-Zimmer-Appartement. Sie ist in Vollzeit berufstätig und hat ihr Leben bisher eigenständig geregelt. Kontakt zur eigenen Familie gibt es kaum. Die Beziehung zum Partner ist schwierig.

Durch die Schwangerschaft und die damit verbundenen Unsicherheiten, wie das weitere Leben aussehen wird, fühlt sie sich sehr belastet. Ein Wohnungswechsel ist notwendig. Wovon wird sie leben? Wer betreut ihr Kind, wenn sie weiter arbeitet? Was bedeutet das Leben auf dem Sozialleistungsniveau? Wie sieht das Sorgerecht aus? Muss sie weiter Kontakt mit dem Vater halten? Wer kann sie unterstützen?

All diese Fragen werden in regelmäßigen Beratungskontakten während der Schwangerschaft gemeinsam erörtert. Durch die Beratung ist die junge Frau in der Lage, ihre Situation eigenständig zu klären. Sie sieht das künftige Leben mit ihrem Kind positiv.

## Finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft

### Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt für schwangere Frauen in besonderer Notlage Mittel aus der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Verfügung. Bundesstiftungszuschüsse sind möglich, wenn die Schwangere ihren Wohnsitz in Deutschland hat, eine Notlage besteht und andere Sozialleistungen nicht ausreichen.

Bundesstiftungsmittel können z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt werden.

Diese Beantragung gehört selbstverständlich zum umfassenden psychosozialen Beratungsangebot der evangelischen Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatungsstellen.

### Landeskirchlicher Härtefonds

Jede evangelische Beratungsstelle in Nordrhein-Westfalen kann in besonderen Notfällen individuell Hilfen aus landeskirchlichen bzw. diakonischen Härtefonds beantragen. Gesetzliche Hilfen mit oder ohne Rechtsanspruch einschließlich der Bundesstiftung sind vorrangig. Der Härtefonds kann diese Hilfe nicht ersetzen, aber ergänzen.

### Gemeindliche Fonds

Einzelne evangelische Beratungsstellen erhalten aus Spenden oder Kollekten finanzielle Mittel für besondere Einzelfälle.

### Sachhilfen

Einzelne Beratungsstellen geben Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderbetten als Sachhilfen weiter. Diese Arbeit wird oft von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen unterstützt.

### Weitere Fonds

Die Beraterinnen evangelischer Stellen sind sehr gut informiert über weitere Fonds, die finanzielle Unterstützung in besonderen Lebenslagen und Notfällen geben. Sie stellen Kontakte her bzw. beantragen die notwendigen Mittel.

## Beratung und vorgeburtliche Diagnostik – Pränataldiagnostik

So hilfreich der medizinische Fortschritt im Bereich der vorgeburtlichen Medizin ist, so tragisch können seine Schattenseiten sein. Neben den Risiken, die diese Untersuchungen für das Kind haben können, liefern Ultraschalluntersuchung, Fruchtwasseruntersuchung oder die anderen diagnostischen Verfahren nicht immer die erhofften entlastenden Ergebnisse.

### Beratung vor Pränataldiagnostik

Schon zu Beginn der Schwangerschaft stehen viele Frauen vor kritischen Entscheidungssituationen. Denn einmal durch den Arzt auf Risiken aufmerksam gemacht - und dazu gehört z.B. schon das so genannte „Altersrisiko“ bei Müttern über 35 Jahre - muss die Frau die Entscheidung treffen, ob sie sich deswegen auf weitere pränatale Diagnostik einlassen möchte.

Mit dem Angebot der psychosozialen Beratung wird den Frauen die Möglichkeit gegeben, sich bewusst mit den Vor- und Nachteilen vorgeburtlicher Untersuchungen auseinander zu setzen. Sie erhalten Informationen über Chancen und Risiken der Untersuchungen, über deren Aussagekraft und eventuelle Folgeentscheidungen. Auch bei den im Mutterpass vorgesehenen so genannten „Routineuntersuchungen“, die keinen bewussten Entscheidungsprozess der Schwangeren verlangen, können Behinderungen oder Erkrankungen beim Kind festgestellt werden. Die Schwangere trifft eine solche Nachricht dann völlig unvorbereitet.

### ❖ BEISPIEL:

„Ich wurde nicht gerade geplant schwanger. Wir haben bereits zwei Kinder. Und ich dachte, das reicht. Als ich jedoch merkte, dass ich mit einem dritten Kind schwanger bin, kam ein Abbruch für mich nicht in Frage. Mein Mann und ich dachten, wir schaffen das schon. Und wir haben uns riesig gefreut. Wir sahen die viele Arbeit, die ein Baby mit sich bringt, die schlaflosen Nächte, und es war wie ein Wunder, nach acht Jahren noch mal schwanger zu sein... Dann war ich beim Arzt zur ersten Untersuchung, und der riet mir zu einer Fruchtwasseruntersuchung. Im Moment sehe zwar alles gut aus, aber bei meinem Alter (39 Jahre) könnte man ja nie wissen. Das Kind könnte vielleicht behindert sein. Und als Mutter von zwei Kindern wolle ich bestimmt kein behindertes Kind mehr haben.... Ich war völlig geschockt.“



Die Schwangere erfuhr durch eine Freundin von der Beratungsstelle und rief zwei Tage vor dem Termin in der pränataldiagnostischen Praxis dort an. Sie erhält schon am Folgetag einen Beratungstermin. In diesem Gespräch kann sie erst einmal ihren Gefühlen Raum geben – ihrer Freude über die Schwangerschaft, ihrer Wut über den Arzt, ihren nun geweckten Ängsten. Was ist, wenn mein Kind wirklich behindert ist? Was soll ich bloß tun? Mit der Beraterin spricht sie auch über ihre Beziehung zu ihrem Mann. Sie fühle sich von ihrem Mann geliebt und erzählt, dass sie gemeinsam schon einige Schwierigkeiten gemeistert hätten. Bezüglich der weiteren Untersuchungen könne sie ihn jedoch überhaupt nicht verstehen. Er sei so rational. „Ich soll die Untersuchung doch machen lassen, wenn der Arzt das empfiehlt, schließlich sei er der Fachmann, und dann wüssten wir wenigstens Bescheid, ob alles in Ordnung sei“. Die Schwangere fühlte sich von ihrem Mann im Stich gelassen. Sie suchte emotionalen Halt und Kontakt zu ihm. Er sah jedoch nur die „praktische Seite“.

In der Beratung unterstützt die Beraterin die Schwangere in ihren Gefühlen und Bedürfnissen, spricht jedoch auch die Polarisation in der Beziehung an. Die rationale Seite, die ihr Mann einbringt, sei auch wichtig.

Die Vorteile und Nachteile von Pränataldiagnostik werden ausführlich diskutiert, ebenso die Risiken der einzelnen Untersuchungen, aber auch die Risiken, auf Pränataldiagnostik zu verzichten.

Nachdem sie sich ein klares Bild machen konnte, will sie den Termin in der Praxis am folgenden Tag erst einmal absagen und sich in Ruhe Zeit nehmen, alles mit ihrem Mann zu besprechen. Sie fühlt sich nun eher in der Lage, mit ihren Ängsten umzugehen. Sie will warten, bis ein ausführlicher Organultraschall möglich ist. Diese Diagnostik erscheint ihr sinnvoll, da sie dabei nicht nur etwas über eventuelle Chromosomenstörungen, sondern auch etwas über Organfehlbildungen erfahren kann, ohne ihr Kind zu gefährden.

Nachdem ihr die Beraterin auch weitere Begleitung und die Möglichkeit zu gemeinsamen Gesprächen mit ihrem Mann anbietet, fühlt sie sich eher in der Lage, Entscheidungen zu treffen, wenn Auffälligkeiten im Ultraschall entdeckt werden sollten. Es wird vereinbart, dass sie die Beraterin jederzeit anrufen kann, wenn erneut Ängste auftauchen oder ein Gespräch, auch gemeinsam mit ihrem Mann, für sie hilfreich wäre.

Die Schwangere meldet sich nach ca. vier Wochen wieder. In der Zwischenzeit ging es ihr sehr gut. Den Ultraschall hat sie vor ein paar Tagen in einer Schwerpunktpraxis für Pränataldiagnostik durchführen lassen: „Sie konnten nichts finden. Mit meinem Kind scheint alles in Ordnung zu sein. Jetzt kann ich mich endlich einfach nur freuen. Auch meine Kinder freuen sich bereits auf ihr neues Geschwisterchen“. Sie hat bereits Kontakt zu einer Hebamme aufgenommen und will ihr Kind diesmal ambulant in einer Klinik entbinden. Sie ist sehr zuversichtlich. Auf ihre Ängste und Befürchtungen angesprochen, antwortet sie: „Klar, da tauchen immer wieder Ängste auf, dass vielleicht noch während der Geburt etwas passiert. Aber Ängste, dass etwas passieren kann, habe ich auch bei meinen beiden Großen (neun und elf Jahre) ...Da kann doch immer was passieren...“. Auch von ihrem Mann fühle sie sich sehr unterstützt. Er stehe voll hinter ihrer Entscheidung, keine Fruchtwasseruntersuchung gemacht zu haben.

Sie bedankt sich nochmals für das Gespräch, auch im Namen ihres Mannes. Ohne die Beratung hätte sie nie den Mut gefunden, diesen Weg zu gehen. Von ihrem Arzt sei sie nicht so ausführlich über die Risiken der Untersuchungen informiert worden, vor allem nicht über das Risiko einer Fehlgeburt.

## Beratung während der Diagnosephase

Entscheiden sich Frauen bewusst für vorgeburtliche Untersuchungen, liegen schwere Tage vor ihnen. Auch in dieser belastenden Situation dürfen sie nicht allein gelassen werden.

### ❖ BEISPIEL:

Die Schwangere, Mitte 30, ist Mutter von zwei Kindern (zweifelhaft und acht Jahre). Der Erstgeborene leidet an Spina bifida aperta (offener Rücken). Er kann relativ gut gehen, ist jedoch u.a. durch seine Blasen- und Mastdarmlähmung auf weitreichende pflegerische Unterstützung angewiesen. Auf Anraten des behandelnden Gynäkologen und wegen der großen Angst, erneut ein behindertes Kind zu bekommen, hat sich die Klientin zu einer Fruchtwasseruntersuchung entschlossen und diese durchführen lassen. Da schon der Gedanke an einen Schwangerschaftsabbruch für die Klientin eine enorme psychische Belastung darstellt, ist für sie die Wartezeit bis zum Untersuchungsergebnis ein Martyrium. In der Beratung kann die Klientin darüber sprechen. Das entlastet die Schwangere. Sie kann sich emotional stabilisieren. Zum zweiten, für die nächste Woche vereinbarten Gespräch erscheint sie überglücklich. Sie hat kurz vorher ein negatives Testergebnis erhalten. Dies bedeutet, dass bei ihrem Kind die im Fruchtwasser untersuchten Chromosomendefekte bzw. der Hinweis auf einen offenen Rücken ausgeschlossen werden konnten.

## Beratung nach Diagnosemitteilung

Die Mitteilung eines Befundes ist immer ein Schock. Werden schwere Schädigungen bei ihrem Kind festgestellt, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang medizinisch zu behandeln sind, werden Betroffene vor eine schwere Entscheidung gestellt. Sie müssen abwägen, ob sie sich einem Leben mit einem schwerbehinderten Kind gewachsen fühlen oder ob ein Abbruch der Schwangerschaft, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, die einzige Alternative ist. Auch wenn letztendlich die Ärzte die Indikation zum Abbruch der Schwangerschaft stellen, müssen die Eltern die Entscheidung über Leben oder den Tod ihres Kindes (er-)tragen. Für alle Betroffenen besteht ein unlösbarer Konflikt, der nicht nur durch das logische Abwägen von Alternativen gelöst werden kann. Die Entscheidung muss oft ohne eindeutige Prognose für das Kind gefällt werden, da die Entwicklungschancen bei verschiedenen Behinderungen nicht eindeutig vorhersehbar sind. Auch wissen die Eltern oder Ärzte

nicht, ob die in einigen Fällen möglichen nachgeburtlichen Operationen erfolgreich sein werden und ob das Kind diese überleben wird. In einigen Fällen steht die Lebensfähigkeit des Kindes grundsätzlich in Frage. Aufgrund der vielfältigen Fragen und Ängste, die im Verlauf der Diagnosestellung entstehen, geraten die Eltern nicht selten in eine tiefe Lebenskrise. Sie erleben sich als hilflos und ohnmächtig und müssen zugleich in der Lage sein, eine weit reichende lebenswichtige Entscheidung zu treffen.

### ❖ BEISPIEL:

Die Schwangere, 37 Jahre alt, kommt gemeinsam mit ihrem Ehemann zu Beratung. Sie sind Eltern eines zweijährigen Sohnes und haben sich sehr über die erneute Schwangerschaft gefreut. In der elften Schwangerschaftswoche stellte ihr Gynäkologe im Rahmen des „Erst Trimester Screenings“ eine starke Verdickung der Nackenfalte des Embryos fest. Die Schwangere wurde daraufhin in die Uniklinik zur Chorionzottenbiopsie und zum Ultraschall überwiesen.

Hier wurden erhebliche genetische und körperliche Defekte festgestellt. Es ist unklar, ob das Kind die Schwangerschaft und Geburt überlebt. Die Schwangere ist verzweifelt. Da sie sich im Vorfeld nicht mit Pränataldiagnostik und ihren Folgen auseinandergesetzt hat, steht sie nun vor einer Entscheidung, auf die sie nicht vorbereitet ist. Soll sie die Entbindung abwarten, bei der ihr Kind sterben könnte oder – wie von den Ärzten empfohlen – die Geburt vorzeitig einleiten lassen? Was ist, wenn es doch eine Überlebenschance gibt?

Die Beratung beim Arzt hat die Schwangere in einen Schockzustand versetzt. Seit ein paar Tagen spürt sie die Bewegungen des Kindes in ihrem Bauch. Sie ist jetzt in der 19. Woche schwanger. Sie hat bereits mehrere Ultraschallbilder gesehen und weiß, dass sie ein „richtiges“ Baby in sich trägt. Ein behindertes oder krankes Kind zu erziehen, würde für sie eine erhebliche Belastung, wenn nicht gar eine völlige Überforderung bedeuten. Der Gedanke, die Schwangerschaft bis zur Geburt fortzuführen mit dem Wissen, dass ihr Kind dann sterben würde, fällt ihr sehr schwer.

Ihr Ehemann ist selbst Kinderarzt. Er berichtet von Familien mit behinderten Kindern aus seiner Praxis. Er ist betroffen von der Diagnose. Ein behindertes Kind zu erziehen, kann er sich jedoch gut vorstellen. Der Gedanke, dass sein Kind sterben könnte, belastet ihn sehr. Beide wünschen sich, dass ihnen die Entscheidung

abgenommen wird und sie nicht über Leben und Tod ihres Kindes mitentscheiden müssen. In der 21. Schwangerschaftswoche, nach mehreren Beratungsgesprächen und inzwischen diagnostizierten minimalsten Überlebenschancen für ihr Kind, entscheidet sich das Paar schließlich gemeinsam zur vorzeitigen Einleitung der Geburt.

Nachdem das überstanden ist, nehmen sie sich im Krankenhaus viel Zeit für den Abschied von ihrem toten Kind. Sie gestalten die Beerdigung, an der auch ihr Sohn und nahe Angehörige teilnehmen. Das Paar kommt noch zu ca. zehn weiteren Beratungen, die sich auf acht Monate verteilen. Neben der Verarbeitung der Trauer verändert sich auch das Miteinander des Paares. Am Ende stellen sie beide fest, dass diese schwere Zeit ihre Beziehung sehr vertieft hat und sie näher zusammengebracht hat.

### **Beratung rund um Pränataldiagnostik**

Sie unterstützt Frauen und Paare, sich trotz des Schmerzes mit ihren Gefühlen und Einstellungen auseinander zu setzen und auch Unbewusstes mit einzubeziehen. Erst nach Abwägung aller Faktoren können Frauen und Paare den Weg erkennen, der für sie in ihrer individuellen Situation der „richtige“ ist und zu einer Entscheidung kommen, die sie in ihrem weiteren Leben verantworten und tragen können. Entscheiden sich Frauen und Paare zum Austragen ihres Kindes, werden sie im weiteren Schwangerschaftsverlauf begleitet und zu unterstützenden Institutionen vermittelt, wie z. B. Selbsthilfegruppen, Behindertenverbände, Fachberatungsdienste. Kommt es zum Abbruch der Schwangerschaft, werden sie während des stationären Aufenthalts und in der weiteren Trauerverarbeitung begleitet. Alle evangelischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bieten in dieser schweren Lebensphase, in der in so kurzer Zeit lebenswichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, Unterstützung, Rat und Hilfe an.

### **Unser Beratungsverständnis**

Die evangelische Haltung zum Schwangerschaftskonflikt gründet auf der protestantischen Erkenntnis der Gewissensfreiheit jedes einzelnen Menschen, die sich allein an der persönlichen Verantwortung vor Gott orientiert. Neben dem Respekt vor der Würde und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau ist es evangelische Überzeugung, dass behindertes Leben genauso wie nicht behindertes Leben zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung unantastbar, unverfügbar und gegenüber menschlichem

Machtmissbrauch zu schützen ist.

Zu den Grundlagen dieses Beratungsverständnisses gehört ein offener, von Vertrauen getragener Prozess des Verstehens und Klärens, in dem es keine Überredung, keine moralische Belehrung oder gar Schuldzuweisung gibt. Im Falle eines Schwangerschaftskonflikts, der im Rahmen von Pränataldiagnostik oft erst durch die Diagnose einer Erkrankung oder Behinderung des Kindes ausgelöst wird, kann es keine ethisch einfache Entscheidung geben. Für Frauen und Eltern, die bei einem Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation über Leben und Tod ihres Kindes mitentscheiden müssen, hat das Thema Schuld eine besondere Bedeutung.

Jede Beratung geschieht in dem Wissen, dass es im Falle eines Schwangerschaftskonflikts unter Umständen keine im ethischen Sinne gute Entscheidung geben kann. Es gibt Situationen, in denen Schuld unausweichlich ist. Evangelische Beraterinnen und Berater wissen von ihrem Menschenbild her um die Schuldverflochtenheit menschlicher Existenz. Schuld gehört zu jedem menschlichen Leben dazu. Sie braucht nicht geleugnet oder bagatellisiert zu werden, sondern sie kann bearbeitet und vergeben werden.

Es ist die Aufgabe evangelischer Beratung, den Betroffenen hier mit besonderem Einfühlungsvermögen zur Seite zu stehen.

Alle evangelischen Beratungsstellen bieten qualifizierte Beratung rund um Pränataldiagnostik an oder vermitteln entsprechende fachliche Begleitung.

Aufgrund der engen Kooperation mit der Universitätsfrauenklinik Bonn, Abteilung Pränatalmedizin, hat sich die Bonner Beratungsstelle besonders auf die Beratung bei Pränataldiagnostik spezialisiert.

Telefon (0228) 287 96 34

## Theologische Überlegungen

Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens.

In den Texten der Bibel wird der Mensch als Einheit von Körper, Seele und Geist gesehen. Sexualität ist eine von Gott geschenkte Lebenslust – eine Macht, die das Leben reicher, voller und schöner machen kann. Sie bietet eine kraftvolle Möglichkeit zur zwischenmenschlichen Beziehung.

Entsprechend einer zeitgemäßen Theologie gilt auch in der Sexualität die Gleichwertigkeit von Mann und Frau: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn und schuf sie als Mann und Frau“ (Gen. 1,27)

Sexualität kann aber auch zum Instrument von Unterdrückung, Ausbeutung und Missbrauch werden. Zu einer erfüllenden Sexualität gehört immer auch die Wahrnehmung von Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber seiner Partnerin, seinem Partner. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Aus diesem Grundverständnis unterstützen evangelische Beratungsstellen Frauen, Männer, Mädchen und Jungen bei der Entwicklung und Gestaltung einer befriedigenden, selbstbestimmten und verantwortlichen Sexualität.



## Sexualpädagogisches Konzept

Die vorbeugende Arbeit ergänzt die Beratungsarbeit. Die Sexualaufklärung dient der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften. Sie möchte einen eigen- wie auch partnerverantwortlichen und gesundheitsgerechten Umgang mit Sexualität fördern.

Die wesentlichen Weichenstellungen für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung werden bereits im Kindes- und Jugendalter gestellt, so dass wirksame Sexualaufklärung bereits vor der Pubertät beginnen muss. Sexualaufklärung will Kinder, Jugendliche, Eltern und auch Pädagoginnen und Pädagogen befähigen, den eigenen Körper und die eigenen sexuellen Bedürfnisse anzunehmen und sie positiv und selbstbestimmt zu leben. Sexualerziehung in diesem Sinne eröffnet Zugänge zu unterschiedlichen Ausprägungsformen gelebter Sexualität. Dabei werden bestehende Rollen und Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen kritisch hinterfragt, um zur Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität beizutragen.

Die sexualpädagogische Arbeit mit Mädchen, Jungen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen will dazu beitragen,

- Sprachfähigkeit bei Themen und Erfahrungen im Bereich der Sexualität zu entwickeln,
- Informationen und Wissen zum Themenbereich Sexualität zu erwerben,
- den eigenen Körper sowie allgemein den weiblichen und männlichen Körper, körperliche Vorgänge und Veränderungen besser kennen zu lernen,
- eigene Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und vertreten zu können,
- gleichberechtigte Beziehungen zwischen Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern anzustreben und zu fördern,
- Grenzen für sich und andere zu achten,
- Selbstvertrauen und eine eigene Sexualität zu entwickeln,
- sich in der eigenen sexuellen Persönlichkeit zu akzeptieren,
- Verantwortung für die Folgen eigenen Verhaltens zu übernehmen.

Eltern werden unterstützt,

- Sprachfähigkeit bei Themen und Erfahrungen im Bereich der Sexualität zu entwickeln,
- Wissen über Bedeutung und Entwicklung von Sexualität in Kindheit und Jugend zu erwerben,
- Kinder und Jugendliche als sexuelle Wesen wahrzunehmen und zu akzeptieren,
- Bereitschaft zu entwickeln, sich auf den Dialog mit den eigenen Kindern einzulassen,
- sich mit Frauen- und Männerrollen und verschiedenen Lebenswelten in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen,
- sich mit interkulturellen und intrakulturellen Aspekten zu Sexualität und Partnerschaft zu beschäftigen.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Erziehung erhalten Bildungs-, Supervisions- und Beratungsangebote, um

- Sprachfähigkeit bei Themen und Erfahrungen im Bereich Sexualität zu entwickeln,
- Wissen über Bedeutung und Entwicklung von Sexualität in Kindheit und Jugend zu erwerben,
- eigene Normen und Werte anzuschauen und zu hinterfragen,
- sich mit Frauen- und Männerrollen auseinanderzusetzen,
- sich mit interkulturellen und intrakulturellen Aspekten zu Sexualität und Partnerschaft auseinanderzusetzen,
- neue sexualpädagogische Herangehensweisen und Methoden kennen zu lernen.

Mögliche Themenbereiche, zu denen die Beratungsstellen angefragt werden können, sind:

- kindliche Sexualentwicklung,
- Freundschaft, Partnerschaft, Liebe und Sexualität,
- Beziehungen und Gefühle,
- sexuelle Orientierungen und Einstellungen,
- Geschlechterrollen,
- Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte,
- Schwangerschaftsverhütung,

- sexuell übertragbare Krankheiten,
- sexuelle Gewalt,
- Sexualität und Behinderung,
- Sexualität im kulturellen Kontext,
- Sexualität in verschiedenen Lebensphasen.

Die Möglichkeiten und konkrete Angebote sind verschieden und müssen bei jeder Beratungsstelle vor Ort nachgefragt werden. Es gibt vorwiegend Gruppenangebote. Einzel- oder Paarberatung sind aber in einigen Stellen auf Anfrage möglich.

### ❖ **BEISPIEL 1:**

In einem Kindergarten kommt es vermehrt zu „Doktorspielen“ unter den Kindern. Die Erzieherinnen beraten in einer Teamsitzung, dass sie den Kindern einen geschützten Raum einrichten wollen, in dem die Kinder ungestört ihre sexuelle Neugierde ausleben können. Im Gruppenraum wird eine besondere Ecke abgetrennt und mit Stellwänden und Tüchern vor neugierigen Blicken geschützt. Die Ecke wird mit Matratzen und Kissen ausgelegt. Mit den Kindern werden Regeln für den Umgang miteinander aufgestellt. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass kein Kind unfreiwillig mitspielen muss, kein Kind verletzt werden darf und die Kinder gegenseitig darauf achten, nur Dinge miteinander zu tun, die auch alle Mitspielenden wollen.

Nach ein paar Tagen kommen zwei Mütter aufgeregt zu der Gruppenleiterin. Ihnen gefällt die neue „Kuschelecke“ gar nicht. Sie haben Angst, dass ihre Kinder dort unangemessene sexuelle Dinge tun und dass sie viel zu früh ermutigt werden, sexuelle Spiele miteinander zu spielen. Die Erzieherinnen erklären ihr Konzept. Trotzdem bleiben die beiden Mütter unzufrieden. Sie versuchen, auch andere Mütter gegen das neue Konzept einzunehmen.

Das Team der Kindergartenerzieherinnen beschließt, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Die Beratungsstelle bietet an, zunächst im Team über das Kuscheleckenkonzept zu reden und es gemeinsam zu überdenken. Außerdem schlägt die Beratungsstelle einen Elternabend zum Thema „Kuscheln, schmusen, Doktorspiele – Entwicklung kindlicher Sexualität“ vor.

### ❖ BEISPIEL 2:

Ein junges Paar ist seit einiger Zeit eng miteinander befreundet. Die beiden reden darüber, dass sie gerne miteinander schlafen würden. Für beide ist es das „erste Mal“. Sie sind unsicher und haben auch Angst. Welches Verhütungsmittel sollen sie nehmen? Was ist sicher genug? Da die beiden nicht mit ihren Eltern reden wollen, wenden sie sich an eine Beratungsstelle.

### ❖ BEISPIEL 3:

Eine Schule fragt nach einer sexualpädagogischen Unterrichtseinheit zu den Themen Liebe, Freundschaft, Sexualität. In der Arbeit mit Schulklassen erfragen die Berater und Beraterinnen zunächst bei der Lehrperson den Hintergrund der Anfrage, um den Kontext zu kennen: Gibt es ein spezielles Problem in der Klasse hinsichtlich dieser Themen oder handelt es sich um eine Projektreihe? Weiterhin gilt es abzusprechen, ob die Unterrichtseinheit in der Schule oder in der Beratungsstelle stattfinden soll, die Dauer und die Anzahl der Treffen. Wichtig ist eine gute Vorbereitung durch die Lehrerinnen und Lehrer, z.B. indem in der Klasse Fragen zum Thema gesammelt werden.



„Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung ist unverzichtbarer Bestandteil des Beratungs- und Hilfeangebots von Kirche und Diakonie an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. ... Sie dient dem Schutz des Lebens im umfassenden Sinne, dem Schutz des ungeborenen Lebens wie des Lebens der Frau. Es ist ein Qualitätsmerkmal evangelischer Beratung, dass sie zielorientiert auf diesen Schutz des Lebens hin und zugleich im Prozess der Beratung ergebnisoffen erfolgt.“

*Aus: Leistungsbeschreibung Evangelischer Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Rahmenempfehlung, Diakonie Korrespondenz 11/05 Positionen und Konzepte aus dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., Seite 7*

Alle evangelischen Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind staatlich anerkannt nach §8 Schwangerschaftskonfliktgesetz.

### Standards

- Die Beraterinnen und Berater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Die Beratung steht Frauen und Männern unabhängig von ihrer Religions- und Konfessionszugehörigkeit oder ihrer Nationalität offen.
- Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenfrei.
- Die Beratung kann auf Wunsch auch anonym erfolgen.
- Kurzfristige Beratungstermine werden garantiert und können flexibel vereinbart werden.
- Die Beratungsstellen sind örtlich gut erreichbar.
- Das Beratungsteam ist in der Regel multiprofessionell zusammengesetzt. Die Fachkräfte haben spezielle Fort- und Weiterbildungen.
- Zu jeder Beratungsstelle gehört eine qualifizierte Sekretärin.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Supervision teil.

## Vernetzung

Die Arbeit wird wesentlich unterstützt durch eine gute Vernetzung mit Arbeitskreisen und Gremien im Bereich von Kirche und Diakonie sowie nicht-kirchlichen Einrichtungen auf örtlicher und überregionaler Ebene.

Alle evangelischen Beraterinnen sind mit den anderen evangelischen Schwangerschaftskonfliktberaterinnen überregional vernetzt. Dies dient dem Austausch kirchlicher und politischer Entwicklungen sowie der Fortbildung. Diese Arbeit wird begleitet durch die Arbeitskreise der Landeskirchen bzw. der Diakonischen Werke.

Die einzelnen Beratungsstellen sind vor Ort eingebunden in das Netz evangelischer Kirchengemeinden und Einrichtungen. Dies bietet viele Möglichkeiten des Austauschs: Beraterinnen stellen in Gemeindeguppen ihre Arbeit vor oder arbeiten sexualpräventiv in Jugendgruppen oder im Konfirmandenunterricht. Sie wissen durch die Einbindung von sozialen und finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten durch Gemeinden oder Einrichtungen.

Darüber hinaus kooperieren die Beratungsstellen vor Ort in Arbeitskreisen mit Mitarbeiterinnen von Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerenberatungsstellen anderer Träger. Die Zusammenarbeit aller Träger dient der Lösung aktueller, örtlicher Problemsituationen, beispielsweise die Gewährungspraxis in den Behörden. Darüber hinaus werden übergreifende Angebote sowie Aktionen zur Verbesserung der Situation der Ratsuchenden geplant und Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Es besteht Kontakt zu wichtigen Arbeitsgruppen und Institutionen vor Ort wie z. B. den Frauenbüros, Arbeitskreisen für Alleinerziehende, Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten, Frühförderstellen, Schuldnerberatungsstellen, Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen, etc.

Vernetzungsaktivitäten gehen über den Einzelfall hinaus und erleichtern zugleich die Arbeit mit den Ratsuchenden. Sie beziehen sich auf den fachlichen, den organisatorischen und den politischen Bereich.

## Familienzentren

Die schon immer bestehende gute Kooperation mit Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten und den Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen intensiviert sich durch den Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Schon im Verlauf der Schwangerenberatungen werden die perspektivischen Fragen zur Kindesentwicklung und Kinderbetreuung sowie zum beruflichen oder zur zukünftigen beruflichen Orientierung der werdenden Mutter oder der Eltern gestellt. Die Beratung und die Begleitung nach der Geburt zielt darauf ab, die Eigenverantwortung zu stärken und zu stabilisieren. Den werdenden Eltern wird die Bedeutung der Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung und Förderung der Kleinkinder ins Bewusstsein gerufen. Im Rahmen der sexualpädagogischen Arbeit sind die Beratungsstellen schon seit langem als Anbieterinnen von Elternnachmittagen oder –abenden zur frühkindlichen Sexualität, zur Stärkung von Kindern oder auch zur Prävention von sexuellem Missbrauch aktiv. Diese Arbeit wird ergänzt durch individuelle Angebote für die Familienzentren wie beispielsweise Sprechstunden oder auch Einzelberatungen von Schwangeren und jungen Familien.

# Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten

## SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ SCHKG

### § 1 Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexuaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

### § 2 Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen über

1. Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeit für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten

- Kindes zur Verfügung stehen,
6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

### § 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangere Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

### § 6 Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

- (1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.
- (2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.
- (3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren
  1. andere, insbesondere ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte,
  2. Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder und
  3. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige, hinzuziehen.
- (4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Abs. 3 Nr. 3 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

### § 7 Beratungsbescheinigung

- (1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.
- (2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese unverzüglich erfolgen.
- (3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich werden könnte.

### § 218 Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.
  - (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
    1. gegen den Willen der Schwangeren handelt
    2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.
  - (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
  - (4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

### § 218a Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn
  1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Absatz 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
  2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
  3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.
- (2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

#### **§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage**

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen, sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

**Weitere Informationen und Adressen der Beratungsstellen sind im Internet zu finden unter [www.evangelische-beratung-nrw.de](http://www.evangelische-beratung-nrw.de) [www.evangelische-beratung-rheinland-pfalz.de](http://www.evangelische-beratung-rheinland-pfalz.de) und [www.evangelische-beratung-saarland.de](http://www.evangelische-beratung-saarland.de)**

Diese Broschüre wurde gesponsert von der Bruderhilfe.



**BRUDERHILFE PAX  
FAMILIENFÜRSORGE**  
Versicherer im Raum der Kirchen

Vertriebsbereich Niederrhein · Telefon (02 09) 1 20 62 45

## IMPRESSUM

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Abteilung VI: Finanzen, Diakonie und  
gesellschaftliche Verantwortung

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 62-348

Fax (02 11) 45 62-433

E-Mail joern-erik.gutheil@ekir-lka.de



## MIT DER FRAU, NICHT GEGEN SIE

**SCHWANGERSCHAFTS-  
KONFLIKTBERATUNG,  
SCHWANGERENBERATUNG  
UND SEXUALPÄDAGOGIK  
AUS EVANGELISCHER  
SICHT**

Die Neuauflage entstand in Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche, der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland und von Westfalen.

Evangelische Kirche  
von Westfalen

**Diakonie** 



Lippische  Landeskirche

© Evangelische Kirche im Rheinland, Juni 2007

# ARGUMENTE 2